

03.06.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3674 vom 6. Mai 2020
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 17/9267

Beschaffung von Taschenlampen für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der tägliche Dienst stellt die Polizeibeamten immer wieder vor besondere Herausforderungen, die nicht selten auch für ihr eigenes Leben und ihre Gesundheit Gefahren mit sich bringen. Insbesondere bei Nacht steigen diese Gefahren an, da eine Vielzahl von Straftaten, gerade im Zusammenhang mit Gewalttaten, in dieser Zeit verübt wird. Um die Polizeibeamten zielgerichtet zu unterstützen, bedarf es qualitativ hochwertiger Einsatzmittel. Dabei stellt das Licht in der Dunkelheit einen großen Sicherheitsfaktor für die Beamten dar.

Ein starkes Leuchtmedium ermöglicht es den Beamten, Gefahrenquellen frühzeitig zu identifizieren und adäquat auf diese zu reagieren. Beim Aufspüren von Tatverdächtigen im Dickicht oder in schwer zu überschauenden Räumen ist die visuelle Aufklärung des Beamten abhängig von der ihm durch Licht verschafften Sehschärfe und -tiefe.

Die frühzeitige Identifizierung und Auswertung von relevanten Spuren ist wichtig, um Rückschlüsse auf den Tathergang zu ziehen und um darüber hinaus weitere Maßnahmen anhand der Spurenlage einzuleiten und zu koordinieren.

Daher stellt die persönliche Taschenlampe des Beamten ein gewichtiges Einsatzmittel dar und sollte den hohen Anforderungen angepasst sein. Das aktuelle Taschenlampenmodell der Polizei NRW scheint diesen Anforderungen offenbar nicht hinreichend zu entsprechen.

Möglicherweise beschaffen sich viele Polizeibeamte deshalb gerade diesen Ausrüstungsgegenstand eigenfinanziert. Es darf im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn jedoch nicht dazu kommen, dass Polizeibeamte sich Einsatzmittel eigenbeschafft zulegen, um ein durch schlechte Ausrüstung erzeugtes Unsicherheitsgefühl zu kompensieren.

Die Ausschreibung für die Beschaffung neuer Taschenlampen für Polizeibeamte endete mit dem Vertragsabschluss am 22. April 2020.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 3674 mit Schreiben vom 3. Juni 2020 namens der Landesregierung beantwortet.

Datum des Originals: 03.06.2020/Ausgegeben: 09.06.2020

1. Mit welchem Taschenlampenmodell werden Polizeivollzugsbeamte in Zukunft ausgestattet?

Die Verkaufsbezeichnung der Taschenlampe lautet PEL 5c Mod. 2020.

2. Aus welchen Gründen ist das unter Ziffer 1 erfragte Modell ausgewählt worden? (Bitte sämtliche entscheidungsrelevante Faktoren, wie Kosten und technische Stärken und Schwächen, in der Beantwortung berücksichtigen)

Die Beschreibung der geforderten technischen und taktischen Kriterien können der beigefügten technischen Leistungsbeschreibung entnommen werden. Nach Angebotsfrist gab es nur einen zulässigen Anbieter mit einem Produkt. Bei der angebotenen Taschenlampe handelt es sich um das in Leistung und Qualität verbesserte Modell der bereits vorhandenen Taschenlampe.

3. Inwiefern wurden vor der Auftragsvergabe Praxistests in den Behörden durchgeführt?

Bereits 2010 hat eine Kommission Standards zur technischen Eignung und Handhabung entwickelt, welche seinerzeit durch Erprobungen überprüft wurden. Diese Standards waren seit jeher Grundlage für die erfolgten Vergabeverfahren. Ein aktueller Praxistest war zum einen dadurch entbehrlich und zum anderen, da nur ein Anbieter an der Ausschreibung teilgenommen hat und keine anderen Produkte zur Auswahl standen.

4. Werden alle Polizeivollzugsbeamten mit dem neuen Taschenlampenmodell ausgestattet?

Grundsätzlich sind seit 2010 alle Polizeivollzugsbeamten aktuell mit einer Taschenlampe ausgestattet. Das ausgeschriebene Modell wird nur zur Ausstattung der Berufseinsteiger und als Nachersatzmodell für defekte oder in Verlust geratene Taschenlampen verwendet.

5. Was sind die Gründe für eine Beschaffung neuer Taschenlampen und damit für den Austausch des Vorgängermodells?

Der bestehende Liefervertrag war nach einer Laufzeit von vier Jahren abgelaufen und musste neu ausgeschrieben werden.

Kapitel: B-1

Technische Leistungsbeschreibung

zum Offenen Verfahren

ZA 5.2/1000449020/St

**Persönliche Taschenlampe (Los 1)
für die Polizei NRW**

**Abschluss von 2 Rahmenvereinbarungen
über die Lieferung von persönlichen Taschenlampen (Los 1) und
Taschenlampen-Holstern (Los 2)
für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Leistungsmerkmale Persönliche Taschenlampe (Los 1)	3
2.1. Äußerliche Anforderungen	3
2.1.1. Maße und Gewicht	3
2.1.2. Hauptschalter	3
2.1.3. Funktionsschalter	3
2.1.4. Farbe	3
2.1.5. Aufschrift / Gravur	3
2.1.6. Materialbeschaffenheit	4
2.1.7. Wasserdichtigkeit	4
2.1.8. Selbstständiger Austausch	4
2.2. Funktionelle Anforderungen	4
2.2.1. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	4
2.2.2. LED Technik	4
2.2.3. Lichtleistung	4
2.2.4. Lichtstärke	4
2.2.5. Bedienbarkeit	4
2.2.6. Batterien / Akku	4
2.3. Sonstige Anforderungen	4
2.3.1. Garantie	4
2.3.2. Lieferzeit	5

1. Allgemeines

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, im Zuge des vorliegenden offenen Verfahrens mit einem Wirtschaftsteilnehmer 2 Rahmenvereinbarungen über die Lieferung von persönlichen Taschenlampen (Los 1) und Taschenlampen-Holstern (Los 2) für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließen. Die Rahmenvereinbarungen haben eine Mindestlaufzeit von drei Jahren. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Laufzeit der Rahmenvereinbarung jeweils einmalig um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die Rahmenvereinbarungen haben somit eine Maximallaufzeit von vier Jahren. Im Hinblick auf die Rahmenvereinbarungen können keine Mindest- bzw. Höchstabnahmemengen garantiert werden. Darüber hinaus besteht seitens der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen keine Verpflichtung zur Bestellung. Es wird jedoch geschätzt, dass jeweils ca. 3.000 Stück pro Vertragsjahr aus den Rahmenvereinbarungen abgerufen werden. Für alle Abrufe gelten die entsprechenden vom Auftragnehmer auf dem Preisblatt angegebenen Lieferzeiten.

2. Leistungsmerkmale Persönliche Taschenlampe (Los 1)

Die Polizeivollzugsbeamten (PVB) der Polizei NRW sind mit verschiedenen Ausrüstungsgegenständen ausgestattet. Um im Einsatz jederzeit die Möglichkeit einer ausreichenden Beleuchtung zur Verfügung zu haben sind alle PVB mit einer persönlichen Taschenlampe ausgestattet. Diese kann in einem passenden Holster am Gürtel mitgeführt werden. Bei den anzubietenden Taschenlampen wird besonderer Wert auf Funktionalität, technische Eigenschaften, Haltbarkeit, Verarbeitung und die passende Größe gelegt.

2.1. Äußerliche Anforderungen

2.1.1. Maße und Gewicht

Die angebotene Taschenlampe verfügt über eine Gesamtlänge von maximal 145 mm. Der Lampendurchmesser der angebotenen Taschenlampe überschreitet in keinem Bereich 35 mm. Das Gewicht der angebotenen Taschenlampe einschließlich Batterien beträgt höchstens 260 Gramm.

2.1.2. Hauptschalter

Die angebotene Taschenlampe verfügt über einen Hauptschalter über den alle Funktionen komplett ausgeschaltet werden und kein Stromverbrauch oder „Stand by Modus“ stattfindet (Ein- / Ausschalter). Der Schalter ist so auszuführen, dass ein unabsichtlicher Schaltvorgang ausgeschlossen ist. Die Bedienbarkeit ist auch mit Handschuhen problemlos möglich.

2.1.3. Funktionsschalter

Die angebotene Taschenlampe verfügt über eine vom Hauptschalter getrennte Funktionsschaltung mit mindestens folgenden, direkt schaltbaren oder unmittelbar auswählbaren Funktionen:

- Reduzierte Lichtstärke
- Volle Lichtstärke
- Blitz- / Stroboskopfunktion in voller Lichtstärke

Die ausgewählte Funktion muss nach dem Ein- / Ausschaltvorgang über den Hauptschalter funktionsfähig bleiben. Die Lichtstärkenreduzierung erfolgt nicht über den Hauptschalter. Die Bedienbarkeit ist auch mit Handschuhen problemlos möglich.

2.1.4. Farbe

Die angebotene Taschenlampenfarbe ist schwarz oder dunkelgrau.

2.1.5. Aufschrift / Gravur

Die angebotene Taschenlampe verfügt über eine dauerhaft an- / auf- oder eingebrachte Aufschrift / Gravur: „POLIZEI NRW“. Zusätzlich sind alle gelieferten Taschenlampen, beginnend mit „B1“ für die erste Taschenlampe der ersten Lieferung, durchnummerieren. Diese Durchnummerierung ist ebenfalls auf der Taschenlampe zu gravieren. So erhält jede Taschenlampe eine individuelle Nummer.

2.1.6. Materialbeschaffenheit

Die Beständigkeit des Materials muss bei -20°C bis +70°C für jeweils 12 Std. bei 65% relativer Luftfeuchte gewährleistet sein. Die angebotene Taschenlampe übersteht einen Fall aus 1,50 m Höhe auf Asphalt aus waagerechter Trageposition ohne Beschädigungen. Das gesamte System der Taschenlampe, insbesondere Kanten, Verbindungstechniken und Hitzeentwicklung verursachen keine Verletzungen oder Beschädigungen an Kleidung, Mobiliar etc.. Dies gilt auch für einen Dauerbetrieb bis zu einer Stunde. Durch die Inbetriebnahme der Taschenlampe dürfen andere Einsatzmittel wie z.B. der Funk nicht gestört werden. Es werden nur solche Materialien verwendet, die die Gesundheit nicht gefährden und deren Entsorgung ohne Umweltgefährdung möglich ist. Die gesamte Taschenlampe ist rutschfest ausgeführt.

2.1.7. Wasserdichtigkeit

Die angebotene Taschenlampe ist mindestens unter folgenden Bedingungen wasserdicht: Wassertiefe 2 m, Wassertemperatur 20 Grad Celsius, Verweildauer 30 Minuten (IPX 8).

2.1.8. Selbstständiger Austausch

Bei der angebotenen Taschenlampe ist ein selbstständiger und einfacher Austausch mindestens beim Leuchtmittel und der Batterie möglich.

2.2. Funktionelle Anforderungen

2.2.1. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Die angebotene Taschenlampe entspricht den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG).

2.2.2. LED Technik

Die angebotene Taschenlampe ist mit LED-Technik ausgestattet.

2.2.3. Lichtleistung

Die Lichtleistung entspricht nach ANSI-Standard unter der Nutzung von handelsüblichen Batterien mindestens 300 Lumen. Die Lumenzahl darf auch bei längerer Nutzung von bis zu einer Stunde nicht unterschritten werden.

Die Lichtleistung entspricht nach ANSI-Standard unter der Nutzung von handelsüblichen Batterien im dauerhaften Betrieb bis zu einer Stunde:

2.2.4. Lichtstärke

Die Lichtstärke der angebotenen Taschenlampe beträgt unter der Nutzung von handelsüblichen Batterien in einer Entfernung von 1 m über einen Zeitraum von bis zu einer Stunde mindestens 7.000 Lux.

2.2.5. Bedienbarkeit

Alle Funktionen der angebotenen Taschenlampe müssen auch einhändig zu bedienen sein.

2.2.6. Batterien / Akku

Die angebotene Taschenlampe ist sowohl mit handelsüblichen Batterien (AAA oder AA), als auch mit Akku zu betreiben. Für den Akku wird auch ein passendes Ladegerät/Ladekabel angeboten. Im Lieferumfang ist mindestens ein kompletter Satz handelsüblicher Batterien enthalten. Die Mindestleuchtdauer mit diesem Satz beträgt bei höchster Leuchtstufe 3 Stunden.

2.3. Sonstige Anforderungen

2.3.1. Garantie

Für die angebotene Taschenlampe besteht neben der normalen gesetzlichen Gewährleistung von 24 Monaten eine vollumfängliche Garantie von mindestens 3 Jahren. Für die angebotene Taschenlampe werden Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüche, Ersatzlieferungen und Ersatzteillieferungen für einzelne defekte Lampen bzw. Lampenteile innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen abgewickelt.

2.3.2. Lieferzeit

Die maximal zulässige Lieferzeit für Bestellmengen bis 5.000 Stück beträgt 12 Wochen ab Auftragserteilung.